

# **Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine – eine Synthese**

Ines-Jacqueline Werkner

Die neuen politischen Realitäten angesichts des Krieges in der Ukraine machen es notwendig, die Grundpositionen der evangelischen Friedensethik, noch geprägt von der Friedensdividende der 1990er Jahre, neu zu reflektieren. Das heißt auch, die drei Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens – (1) Frieden durch Recht, (2) rechtserhaltende Gewalt sowie (3) den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung<sup>1</sup> – im Lichte der neuen Konstellationen in den Blick zu nehmen und auf notwendige Präzisierungen, Differenzierungen und Neuausrichtungen hin zu prüfen. Die Autorinnen und Autoren des Bandes haben sich dieser Aufgabe gestellt. Folgend werden die zentralen friedensethischen Herausforderungen, die die Autorinnen und Autoren in ihren Bei-

1 Hoppe/Werkner 2017: 349ff.

trägen im Lichte des Ukrainekrieges diskutieren, in drei Thesen zusammengeführt, vorgestellt, aber auch weitergedacht.

*These 1: Notwendig ist eine Friedensordnung, die revisionistische Staaten pazifizieren kann.*

Der Ansatz »Frieden durch Recht«, d.h. das Verständnis einer internationalen Friedensordnung als Rechtsordnung, war von Anfang an angesichts der Unzulänglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen nicht unproblematisch. Der Krieg in der Ukraine führt noch einmal deutlich vor Augen, wie sich dieses System bei einer Aggression eines ständigen Sicherheitsratsmitgliedes selbst blockiert. Vor diesem Hintergrund schlägt das Debattenpapier der evangelischen Militärseelsorge vor:

»Es gilt also, eine internationale Ordnung zu umreißen, die den Pluralismus von Vorstellungen des Guten zulässt, ohne zu leugnen, dass dieser Pluralismus ebenso wenig ohne ein Minimum geteilter Wertvorstellungen auskommt, wie er auf der anderen Seite auf die unbedingte Anerkennung der *rule of law* als Konfliktregelungsmechanismus angewiesen ist.«<sup>2</sup>

Stefan Oeter stellt zu Recht fest, dass dieser Weg »mehr als anspruchsvoll [ist]« und konstatiert:

2 EKA 2023: 32f.

»Ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, und sei es in Form der militärischen Gegenwehr gegen Friedensbrüche, bleibt das Recht als Medium der Streitbeilegung ein optionales Angebot, das je nach taktischem Kalkül im Einzelfall genutzt, aber auch im Sinne einer gewaltsamen Durchsetzung der eigenen Position verworfen werden kann.« (S. 40)

Notwendig wäre es hier, noch einen Schritt weiter zu gehen als der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge. So liegen die gegenwärtigen Herausforderungen weniger im »Pluralismus von Vorstellungen des Guten«<sup>3</sup>, sondern vielmehr in der Existenz und dem Agieren revisionistischer Staaten, worauf auch Peter Schlotter verweist. Diese zeichnen sich gerade dadurch aus, »dass sie starke Interessen an einer Veränderung der bestehenden internationalen Ordnung haben und zu einem früheren Zustand zurückkehren wollen, in dem sie stärker und einflussreicher waren«.<sup>4</sup> D.h. »die unbedingt geforderte Anerkennung der *rule of law*«<sup>5</sup> ist gar nicht gegeben. Friedensethisch wäre damit zuvorderst der Frage nachzugehen, wie sich revisionistische Staaten pazifizieren lassen. Dies ist nicht einfach, das zeigen alle drei von Herfried Münkler aufgeführten Optionen: Wohl-

3 EKA 2023: 32.

4 Münkler 2023: 70.

5 EKA 2023: 33.

standstransfer, Appeasement und Abschreckung.<sup>6</sup> Die erste Option, »Revisionsbestrebungen durch Wohlstandstransfer abzufangen«<sup>7</sup> (Wandel durch Handel), ist voraussetzungsreich und im Falle Russlands gescheitert. Das hat verschiedene Ursachen, u. a. weil »nur ein Teil der westlichen Finanztransfers bei der russischen Bevölkerung ankam«<sup>8</sup> und vorrangig die Oligarchen von diesem Handel profitierten. Zudem habe der notwendige Fokus auf erneuerbare Energien – so Münkler – Russland signalisiert, dass es sich bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten um ein Auslaufmodell handle.<sup>9</sup> Auch die Appeasement-Politik, die sich in den Minsker Abkommen widerspiegelte, führte nicht zu einem nachhaltigen Frieden. Das Risiko dieser Strategie liegt in der Ungewissheit, »ob die gemachten Zugeständnisse den revisionistischen Akteur verlässlich saturieren werden oder bei ihm nur ›Appetit auf mehr‹ hervorrufen«.<sup>10</sup> Und selbst die dritte Option, die Abschreckung, birgt Gefahren. Auf militärische Exklusion zu setzen (Frieden nicht mit Russland, sondern vor Russland) erfordert nicht nur hohe Kosten, sondern kann ein Sicherheitsdilemma zur Folge haben, und zwar genau dann, wenn »der abzuschreckende Revisionist sie [die unternomme-

6 Ausführlicher hierzu Münkler 2023: 76ff.

7 Münkler 2023: 76.

8 Münkler 2023: 86.

9 Münkler 2023: 85.

10 Münkler 2023: 81f.

nen Rüstungsanstrengungen] nicht als Abschreckung, sondern als Bedrohung wahrnimmt«. <sup>11</sup>

*These 2: Notwendig ist eine Refokussierung rechtserhaltender Gewalt auf die individuelle und kollektive Selbstverteidigung.*

Die rechtserhaltende Gewalt – der zweite Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens – wurde zwar in der Friedensdenkschrift von 2007 entlang »allgemeine[r] Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt« <sup>12</sup> näher bestimmt, im Blick hatte die Denkschrift aber ausschließlich Einsätze der internationalen Krisen- und Konfliktbewältigung einschließlich der Terrorismusabwehr, nicht die Landes- und Bündnisverteidigung. Mit dem Krieg in der Ukraine ist Letzteres wieder zur vorrangigen Aufgabe der Bundeswehr geworden – allerdings unter anderen Rahmenbedingungen. Das umfasst verschiedene Aspekte: Erstens geht es nicht mehr nur um Landes- und Bündnisverteidigung im engeren Sinne, sondern vielmehr um individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Letzere kann gegebenenfalls mehr umfassen und dieses ›Mehr‹ ist friedensethisch zu reflektieren. Der Beitrag von Ines-Jacqueline Werkner zur Nothilfe deutet hier mögliche Konstellationen an. <sup>13</sup> Zweitens ist die heutige Abschreckungspolitik nicht vergleichbar mit der des Kalten

11 Münkler 2023: 83.

12 EKD 2007: Ziff. 102.

13 Vgl. hierzu auch Werkner 2023.

Krieges; sie ist unsicherer geworden. Die bereits erwähnte Gefahr eines Sicherheitsdilemmas wurde zu Zeiten des Ost-West-Konflikts durch Rüstungskontroll- und Abrüstungsmechanismen beschränkt. Diese setzen Vertrauen voraus. »Ist dieses Vertrauen nicht vorhanden beziehungsweise gibt es für die abschreckende Seite gute Gründe, es nicht aufzubringen, steigt die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung.«<sup>14</sup> Zentral wird damit die Frage, wie sich unter diesen veränderten Rahmenbedingungen vertrauensbildende Maßnahmen etablieren lassen. Und drittens gewinnt die nukleare Abschreckung an Relevanz. Eine einseitige Aufgabe von Atomwaffen hieße, deren Einsatz »durch keine Gegenmacht eingeschränkte Option den Skrupellosen und Aggressiven [zu] überlassen.«<sup>15</sup> Diese Gefahr ist spätestens seit der Drohung Putins, Nuklearwaffen einzusetzen, allgegenwärtig. Friedensethisch ist damit auch die in der Denkschrift von 2007 erfolgte Abkehr von den Heidelberger Thesen und dem Komplementaritätsgedanken<sup>16</sup> kritisch zu hinterfragen. So konstatiert Ulrich H. J. Körtner in seinem Beitrag, dass »die Denkfigur der Komplementarität neu an Aktualität [gewinnt]« und »der vermeintliche friedensethische Fortschritt der Denkschrift von 2007 und der Kundgebung von 2019 gegenüber der Denkschrift von 1981 und den Heidelberger Thesen von 1959 in Wahrheit ein

14 Münkler 2023: 83f.

15 Quinlan 1989: 196.

16 These VI der Heidelberger Thesen: »Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen.«

Rückschritt ist«, denn »Frieden ist nicht nur mit Gerechtigkeit, sondern auch mit Freiheit verbunden« (S. 65). Letztlich wäre im Falle eines Wegfalls des US-amerikanischen nuklearen Schutzschirms auch über eine verstärkte europäische Atombewaffnung nachzudenken und diese friedensethisch zu reflektieren.

*These 3: Notwendig ist eine neue Verhältnisbestimmung ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung.*

Die Friedensdenkschrift der EKD bezeichnet zivile Konfliktbearbeitung als »vorrangige Aufgabe«. <sup>17</sup> Davon ausgehend ist in friedensethischen Debatten häufig eine unversöhnliche Dichotomie von ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung anzutreffen. Der Kundgebungstext der EKD-Synode 2019 geht, wenn er vom »Weg der Gewaltfreiheit« <sup>18</sup> spricht, sogar noch darüber hinaus:

»Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten.« <sup>19</sup>

Im Lichte des Krieges in der Ukraine – aber auch der anderen bewaffneten Konflikte und Kriege – mag eine solche Aussage

17 EKD 2007: Ziff. 170.

18 EKD 2019.

19 EKD 2019.

fast wie Hohn klingen. Herausuarbeiten sind die Möglichkeiten, aber eben auch die Grenzen und Aporien ziviler Konfliktbearbeitung. Dieser Zielsetzung widmet sich Winfried Nachtwei in seinem Beitrag und plädiert für einen Dreiklang: »Oberste Ziele der Vereinten Nationen waren und bleiben die Überwindung des Krieges, friedliche Streitbeilegung und kollektiv-wehrhafter Frieden« (S. 86). Auch Klaus Ebeling kritisiert die Handlungsalternative ›zivil oder militärisch‹ und verweist auf deren Konsequenzen:

»In diesem gedanklichen Kontext wird aus einer moralisch triftig begründbaren Auszeichnung ziviler Konfliktbearbeitung allzu schnell die – auch moralisch problematische – unterkomplexe Diskunktion ›zivil oder militärisch‹. Auf friedensethischer Ebene führt das dann in der Regel zu einer Vernachlässigung militäretischer Fragestellungen.« (S. 93)

Zudem verengt die in friedensethischen Debatten anzutreffende Dichotomie den Begriff der zivilen Konfliktbearbeitung in unzulässiger Weise. Dieser beinhaltet drei Dimensionen: Erstens bezieht er sich auf den Modus des Umgangs mit gewaltsamen Konflikten (zivil – militärisch). Zweitens kommt mit dem Zivilen auch der Akteur in den Blick (zivile/zivilgesellschaftliche Akteure – staatliche Akteure). Und drittens steht zivile Konfliktbearbeitung für die »Zivilisierung der Konfliktbearbeitung« (im Sinne eines Prozesses).<sup>20</sup> In den innerprotestantischen De-

20 Weller 2007: 70.

batten kommt dagegen in der Regel nur die erste Dimension zum Tragen. Auch bleibt friedensethisch zu klären, was der Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung angesichts der militärischen Ultima Ratio überhaupt bedeuten soll. Von daher sollte der ›Vorrang‹ aufgegeben werden. Zivile und militärische Wege der Konfliktbearbeitung lassen sich nicht gegeneinander ausspielen; beide sind – zumindest auf absehbare Zeit – unverzichtbar und haben ihre Alleinstellungsmerkmale. Sie agieren auf zumeist unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Konfliktphasen.<sup>21</sup>

Diese Dichotomie findet sich letztlich aber auch auf der Metaebene wieder, und zwar immer dann, wenn von Friedens- und Sicherheitslogik die Rede ist. Dabei wird normativ zumeist dem Frieden der Vorrang eingeräumt, während Sicherheit mit Interessen, Macht und Gewalt in Verbindung gebracht wird. In diesem Kontext plädiert Christopher Daase – in ähnlicher Weise wie die vorausgehenden Beiträge im Band – für eine Überwindung dieses Dualismus:

»Das würde darauf hinauslaufen, im Rahmen einer Ethik der internationalen Beziehungen, oder generell einer politischen Ethik, die Normativität des Friedens in der Sicherheitspolitik zur Geltung zu bringen und den Aspekt der Sicherheit in der Friedenspolitik zuzulassen.«  
(S. 115f.)

21 Die zivile Konfliktbearbeitung ist vielfach auf der Mikro- und Mesebene anzutreffen, während das militärische Instrument auf der Makroebene und in der heißen Konfliktphase zum Einsatz kommt.

Die hier vorgestellten Thesen, die jeweils einem Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens zugeordnet werden können, verweisen auf zentrale friedensethische Herausforderungen. Bei ihnen handelt es sich um weitreichende Neuausrichtungen in der evangelischen Friedensethik. Das geht über kleine Schwachpunkte, die der Präzisierung bedürfen, weit hinaus. Dennoch stehen die Grundaxiome des gerechten Friedens, auch wenn der ›Vorrang‹ ziviler Konfliktbearbeitung einer Korrektur bedarf, nicht infrage.

## Literatur

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2019: Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens. Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung. <https://www.ekd.de/kundgebung-ekd-synode-frieden-2019-51648.htm> (aufgerufen 13.11.2023).

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.): Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin, EKA.

Hoppe, Thomas/Werkner, Ines-Jacqueline 2017: Der gerechte Frieden: Positionen in der katholischen und evangelischen

- Kirche in Deutschland. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Ebeling, Klaus (Hg.): Handbuch Friedensethik. Wiesbaden: Springer VS: 343–359.
- Münkler, Herfried 2023: Welt in Aufruhr. Die Ordnung der Mächte im 21. Jahrhundert. Berlin, Rowohlt.
- Quinlan, Michael 1989: Die Ethik der nuklearen Abschreckung. Eine Kritik des Hirtenbriefs der amerikanischen Bischöfe. In: Nerlich, Uwe/Rendtorff, Trutz (Hg.): Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität. Baden-Baden, Nomos: 185–220.
- Weller, Christoph 2007: Themen, Fragestellungen und Perspektiven der Forschung zu Ziviler Konfliktbearbeitung. In: Weller, Christoph (Hg.): Zivile Konfliktbearbeitung. Aktuelle Forschungsergebnisse. Duisburg-Essen, INEF: 9–18.
- Werkner, Ines-Jacqueline 2023: Den Krieg bis zum Ende denken. Die westliche Unterstützung der Ukraine zwischen moralischer Pflicht und politischer Vernunft. In: Zur Sache BW 2023 (44): 42–44.